

RESOLUTION 62/141

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/435, Ziff. 32)¹⁹¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate,

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

62/141. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006, und ihre Resolution 60/141 vom 16. Dezember 2005 sowie die Resolution 2005/44 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005¹⁹²,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹³ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁹⁴ sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁹⁵, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁶ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁹⁷ sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm¹⁹⁸, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁹⁹, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet²⁰⁰, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung²⁰¹ und die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁰²,

¹⁹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

¹⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁹⁴ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹⁹⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁹⁸ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

¹⁹⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

²⁰⁰ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

²⁰¹ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernahrung.pdf>.

²⁰² Resolution 41/128, Anlage.

in der Erkenntnis, wie wichtig die Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Weiterverfolgung der Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁰³ eingegangenen Verpflichtungen und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 61/146 aufgeworfenen Fragen²⁰⁴ sowie von dem Bericht der Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes²⁰⁵,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰⁶ betont wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Beachtung, die Kindern in dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁰⁷ und in dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen²⁰⁸ geschenkt wird,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Beachtung, die Kindern in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁰⁹ geschenkt wird,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Ausbeutung, Handel mit Kindern und ihren Organen, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

erneut darauf hinweisend, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und dass sie insbesondere für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige

Entwicklung ist, und in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor das größte Hindernis ist, das sich der Deckung der Bedürfnisse von Kindern und der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte entgegenstellt, und dass daher dringend nationale und internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die uneingeschränkte und effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

sowie erneut erklärend, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden muss und dass Kinder in allen derartigen Politiken und Programmen als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

es begrüßend, dass am 11. und 12. Dezember 2007 eine Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ abgehalten wurde, daran erinnernd, dass dem Schutz und den Rechten der in Armut lebenden Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Delegationen der Mitgliedstaaten anregend,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. erklärt erneut, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. fordert die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁹⁴ sind, nachdrücklich auf, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken und sicherstellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten und die Kinder selbst über ihre Rechte aufgeklärt werden;

3. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁵ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. fordert die Staaten auf, innerstaatliche Organe, wie gegebenenfalls unabhängige Ombudspersonen für Kinder

²⁰³ A/62/259.

²⁰⁴ A/62/182.

²⁰⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Third Committee*, 14. Sitzung (A/C.3/62/SR.14), und Korrigendum.

²⁰⁶ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 128.

²⁰⁷ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassung: *öBGBl. III Nr. 155/2008*.

²⁰⁸ Resolution 61/177, Anlage.

²⁰⁹ Resolution 61/295, Anlage.

oder andere Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, einzusetzen beziehungsweise zu stärken;

5. *begrißt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die der Ausschuss ergriffen hat, um ein besseres Verständnis und eine umfassendere Befolgung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte zu fördern, namentlich durch die Organisation von Tagen für allgemeine Diskussionen und die Verabschiedung allgemeiner Bemerkungen;

7. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere den Sonderberichtserstatern und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitiken und -programme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

9. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, betont die Notwendigkeit, unter anderem im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, des Überlebens, der Entwicklung und der Achtung seiner Meinung in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen, und fordert die Staaten auf, allen Kindern besondere

Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, der Frühverheiratung, der Heirat ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

12. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften, die ihre Diskriminierung verbieten, auszuarbeiten beziehungsweise bereits bestehende durchzusetzen und so ihre angeborene Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden Kinder mit Behinderungen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Ansichten in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

14. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den Planungs- und Durchführungsprozessen in sie betreffenden Angelegenheiten, beispielsweise Gesundheit, Umwelt, Bildung, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen und Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, zu stärken;

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der Betreuung

15. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, mit verstärkten Bemühungen der ihnen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹³ obliegenden Verpflichtung nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen,

für einfache, rasche und wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

16. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang den laufenden Prozess zur Ausarbeitung eines Katalogs von Leitlinien der Vereinten Nationen für die angemessene Nutzung und die Bedingungen anderer Formen der Kinderbetreuung mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens und der anderen einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte im Hinblick auf den Schutz und das Wohl der Kinder zu verbessern, für die eine andere Form der Betreuung notwendig ist oder zu werden droht;

17. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

18. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten *nahe*, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung²¹⁰ oder seine Ratifikation und damit unter voller Einhaltung des Übereinkommens, und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

19. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

20. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen

des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

Beseitigung der Armut

21. *fordert* die Staaten *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁶ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

22. *bekräftigt*, dass jeder einzelne Staat die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds trägt, das der Sicherung des Wohls der Kinder förderlich ist und in dem die Rechte eines jeden Kindes gefördert und geachtet werden;

23. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Energien zu mobilisieren, um die Armut im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien und im Benehmen mit den Regierungen zu bekämpfen, und dabei einen integrierten und mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt, und ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, fortzusetzen;

Recht auf Bildung

24. *erkennt* das Recht auf Bildung *an*, das auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung zu gewähren ist, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen, um die Ziele der Bildung für alle zu erreichen und das Millenniums-Entwicklungsziel 2 zu verwirklichen;

25. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung²¹¹, in dem das Recht der Menschen mit Behinderungen auf integrative Bildung behandelt wird, und fordert in diesem Zusammenhang

²¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

²¹¹ A/HRC/4/29 und Add.1-3.

die Staaten auf, die darin enthaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, namentlich die Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen, integrativen Bildungssystems;

Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit

26. *fordert die Staaten auf,*

a) alles Erforderliche zu tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, den Zugang zu diesen Systemen und Diensten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die Bekämpfung von Krankheit und Mangelernährung, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, die besonderen Bedürfnisse männlicher und weiblicher Jugendlicher und die reproduktive und sexuelle Gesundheit zu richten und eine angemessene Schwangerschaftsvor- und -nachsorge für Mütter sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, und in diesem Zusammenhang die Millenniums-Entwicklungsziele 4, 5 und 6 zu verwirklichen;

b) mit Vorrang Aktivitäten und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, Abhängigkeit, insbesondere Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, und den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten zu behandeln und zu verhüten;

c) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch gesundheitliche Versorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

d) Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

e) Initiativen zur Senkung der Preise der für Jungen und Mädchen verfügbaren antiretroviralen Medikamente, insbesondere Zweitlinienmedikamente, zu fördern, einschließlich bilateraler Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie der von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, auch auf der Basis innovativer Finanzierungsmechanismen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, vor allem derjenigen, die darauf abzielen, den Kindern in Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

f) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere um ihnen und auch den jugendlichen Vätern die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

Recht auf Nahrung

27. *fordert alle Staaten auf,* sofort Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder von Hunger zu befreien, namentlich durch die Verabschiedung beziehungsweise die Stärkung nationaler Programme zur Ernährungssicherung und zur Schaffung angemessener Existenzgrundlagen sowie zur Sicherung der Nährstoffversorgung, insbesondere mit Vitamin A, Eisen und Jod, durch die Förderung des Stillens sowie durch Programme, die eine angemessene Ernährung aller Kinder sicherstellen sollen (zum Beispiel Schulspeisungsprogramme);

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

28. *fordert alle Staaten auf,* Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

29. *fordert alle Staaten außerdem auf,* Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo es angebracht und möglich ist, lokale Integration und Neuansiedlung, sowie Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

30. *fordert alle Staaten ferner auf,* dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

31. *fordert alle Staaten auf,* mit Vorrang auf die Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden

Kinder einzugehen, indem sie diesen Kindern und ihren Familien sowie Frauen und älteren Menschen, insbesondere in ihrer Rolle als Betreuungspersonen, Unterstützung und Rehabilitation gewähren, kinderorientierte HIV/Aids-Politiken und -Programme sowie einen besseren Schutz der durch HIV/Aids verwaisten oder sonst von HIV/Aids betroffenen Kinder fördern, den Zugang zur Behandlung sicherstellen und die Anstrengungen zur Entwicklung neuer Behandlungswege für Kinder verstärken sowie erforderlichenfalls soziale Sicherungssysteme für ihren Schutz aufbauen beziehungsweise bestehende derartige Systeme unterstützen;

32. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

33. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

Kinderarbeit

34. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

35. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich *auf*, dies zu erwägen;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder überführt werden

36. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, *auf*,

a) die Todesstrafe und die lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich durch Gesetz abzuschaffen;

b) den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²¹², eingegangen sind;

c) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

37. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder irgendeiner Form grausamer oder erniedrigender Strafe verurteilt wird oder ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

38. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und einander zu diesem Zweck für die Verhütung, die Aufdeckung, die Ermittlungen beziehungsweise die Straf- oder Auslieferungsverfahren ein Höchstmaß an Hilfe und die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren;

c) den Verkauf von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen, die Zusammenarbeit auf al-

²¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

len Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹³ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) die Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen, die die Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in ihrem jüngsten, dem Thema Zwangsheirat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gewidmeten Bericht²¹⁴ abgegeben hat;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und des Kindersextourismus den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit, der Gewährung rechtlichen Beistands und Schutzes, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, unter besonderer Beachtung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

g) mit Vorrang Normen und Standards für die Verantwortung festzulegen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere soweit sie auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien tätig sind, für die Achtung der Rechte der Kinder tragen, namentlich das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor allem im virtuellen Bereich, die nach den einschlägigen Rechtsinstrumenten verboten sind, und grundlegende, zur Umsetzung dieser Normen und Standards zu ergreifende Maßnahmen zu skizzieren;

h) unter Einbeziehung der Familien und Gemeinwesen und unter Mitwirkung der Kinder das öffentliche Bewusstsein für den Schutz der Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schärfen;

i) zur Verhütung und Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwick-

lung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

j) durch Maßnahmen die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der zu diesem Handel führenden Ausbeutung fördert, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und der Nachfrage nach Sextourismus;

Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

39. *verurteilt entschieden* jede Rekrutierung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

40. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass diese nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder der Anwendung übermäßiger Gewalt, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken und verlangt von allen Parteien deren sofortige Einstellung;

41. *fordert die Staaten auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²¹⁵ das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

c) dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ausreichende Finanzmittel für Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung aller Kinder, die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbunden sind, bereitgestellt werden, insbe-

²¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²¹⁴ A/HRC/4/23 und Corr.1 und Add.1 und 2 und Add.2/Corr.1.

²¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

sondere zur Unterstützung nationaler Initiativen, um derartige Maßnahmen auf eine langfristige Grundlage stellen zu können;

d) die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs-, Friedenskonsolidierungs- und Friedenschaffungsprogrammen und Kindernetzwerken;

e) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²¹⁶, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

f) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

42. *nimmt Kenntnis* von der Aktualisierung der Prinzipien von Kapstadt betreffend Kindersoldaten²¹⁷, aus der die Grundsätze und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (Pariser Grundsätze)²¹⁸, hervorgegangen sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, zu erwägen, die Grundsätze und Leitlinien für ihre Arbeit zum Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte heranzuziehen, und ersucht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und bittet die Zivilgesellschaft, den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

43. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

44. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten sowie von den Anstrengungen, die

der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, sowie von der Arbeit, die von den Kinderschutz-Beratern der Vereinten Nationen in Friedenseinsätzen geleistet wird;

45. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, anerkennt die seit der Erteilung des Mandats für diese Stelle erzielten Fortschritte, nimmt Kenntnis vom ersten Teil ihres Berichts an die Generalversammlung²¹⁹ und sieht der Fortsetzung ihrer Arbeit und ihrer Aktivitäten in der Zukunft unter gebührender Beachtung der Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 mit Interesse entgegen;

46. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Teil des Berichts der Sonderbeauftragten²¹⁹ über die strategische Prüfung der 1996 von Frau Graça Machel erstellten Studie über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder²²⁰ und von den bedeutenden Entwicklungen und Leistungen auf dem Gebiet des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten auf nationaler und internationaler Ebene, fordert die Mitgliedstaaten und die Beobachter auf und bittet je nach Bedarf die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, erkennt die Notwendigkeit an, die darin angesprochenen Probleme zu erörtern, und betont, dass die diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen;

III

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

47. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder²²¹ und nimmt Kenntnis von der sehr positiven Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Studie und den bei der Übersetzung und weiten Verbreitung der Studie erzielten Fortschritten, von dem ergänzenden *World Report on Violence against Children* (Weltbericht über Gewalt gegen Kinder), den der unabhängige Experte erarbeitet hat, und von der innovativen, kinderfreundlichen Fassung des Berichts und Gestaltung des Unterrichtsmaterials;

48. *legt* allen Staaten *nahe* und ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie auch in Zukunft weit zu verbreiten und Folgemaßnahmen zu ergreifen;

49. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Führungsrolle bei der Beendigung aller Formen der Gewalt gegen

²¹⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²¹⁷ Siehe E/CN.4/1998/NGO/2.

²¹⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unicef.org>.

²¹⁹ A/62/228.

²²⁰ Siehe A/51/306 und Add.1.

²²¹ Siehe A/62/209.

Kinder wahrzunehmen und die diesbezügliche Lobbyarbeit zu unterstützen, die auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Ebene, und in allen Sektoren, insbesondere durch führende Vertreter der Politik, der Gemeinwesen und der Religionen, sowie im öffentlichen und privaten Sektor, in den Medien und in der Zivilgesellschaft unternommen wird;

50. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Mitgliedorganisationen der Interinstitutionellen Gruppe zum Thema Gewalt gegen Kinder, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiterhin Mittel und Wege zu prüfen, wie sie wirksamer dazu beitragen können, der Notwendigkeit der Verhütung und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Kinder gerecht zu werden;

51. *bittet* alle maßgeblichen internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich der zuständigen Vertragsorgane, insbesondere des Ausschusses für die Rechte des Kindes und der Sonderverfahren, je nach Fall zu prüfen, wie sie ihr jeweiliges Mandat am wirksamsten nutzen können, um zur Beseitigung der Gewalt gegen Kinder beizutragen;

52. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder, namentlich körperliche, seelische, psychische und sexuelle Gewalt, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus, Bandengewalt, Tyranisierung und schädliche traditionelle Praktiken, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Wege eines umfassenden Ansatzes jede derartige Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen, und einen in die nationalen Planungsprozesse integrierten, vielgestaltigen und systematischen Rahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder zu entwickeln;

53. *verurteilt außerdem* alle Arten der Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zum Zweck der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Zusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

54. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu verstärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen und um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

55. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

56. *nimmt Kenntnis* von den Beiträgen der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und Sondergerichtshöfe zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen;

57. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) wirksame und geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise, falls diese bereits vorhanden sind, die Rechtsvorschriften zu stärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verbieten und zu beseitigen;

b) die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu erwägen, um das Recht der Kinder auf Achtung ihrer Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit geltend zu machen und jede seelische oder körperliche Gewalt und jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung zu verbieten und zu beseitigen;

c) mittels eines systematischen, umfassenden und vielgestaltigen Ansatzes die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und die Behebung ihrer tieferen Ursachen zu richten;

d) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens all derer, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich im erzieherischen Umfeld, sowie seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

e) der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen gegen Kinder begehen, ein Ende zu setzen, derartige Gewalttaten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und angemessene Strafen zu verhängen;

f) anzuerkennen, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

g) aktiv mit Kindern zusammenzuwirken und ihre Auffassungen bei allen Aspekten der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung der gegen sie gerichteten Gewalt zu achten, unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹³;

h) für Forschung und Dokumentation auf nationaler Ebene zu sorgen, um gefährdete Gruppen von Kindern zu ermitteln, die Politik und die Programme auf allen Ebenen auf eine fundierte Grundlage zu stellen und die bei der Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte zu verfolgen und die besten Verfahrensweisen auf diesem Gebiet zu ermitteln;

i) sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die jedwede Form der Gewalt gegen Kinder, einschließlich grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen der Disziplinierung, schädlicher traditioneller Praktiken und

aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

k) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, sie vor Tyrannisierung schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen einsetzen;

l) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern, ihren Vertretern und anderen Personen ermöglichen, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten;

m) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen²²²;

n) durch Investitionen in Programme der systematischen Aufklärung und Schulung, sowohl bei der Ausbildung als auch am Arbeitsplatz, auf dem Gebiet der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder dafür zu sorgen, dass alle Personen, die mit Kindern und Familien und für sie arbeiten, besser zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder beitragen können; Normen wie Leitlinien oder Verhaltenskodizes, die eine Ablehnung aller Formen der Gewalt gegen Kinder enthalten, sollen erarbeitet und umgesetzt werden;

o) dafür zu sorgen, dass alle Opfer von Gewalt Zugang zu geeigneten, kindgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten haben; besondere Aufmerksamkeit soll den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen gewidmet werden, die Opfer von Gewalt sind;

58. *ersucht* den Generalsekretär, auf möglichst hoher Ebene einen Sonderbeauftragten zum Thema Gewalt gegen Kinder für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen, wonach das Mandat unter anderem auch im Hinblick auf seine Finanzierung evaluiert werden soll, und sicherzustellen, dass der Sonderbeauftragte die erforderliche Unterstützung erhält, damit er seinen Auftrag wirksam und unabhängig erfüllen kann, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen,

das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Weltgesundheitsorganisation und die Internationale Arbeitsorganisation, mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, zu gewähren, und fordert die Staaten und die in Betracht kommenden Institutionen auf und bittet den Privatsektor, dafür freiwillige Beiträge bereitzustellen;

59. *empfiehlt*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder unter Vermeidung von Doppelungen mit den zuständigen Mechanismen und Vertragsorganen der Vereinten Nationen

a) als profiliertes und unabhängiges globales Themenanwaltschaft fungiert, um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern, als Katalysator für ein verstärktes Engagement der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder wirkt, dafür sorgt, dass das Thema auf internationaler Ebene stets einen hohen Stellenwert einnimmt, und das im Zuge der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder erregte Interesse für diese Frage wach hält;

b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung der Empfehlungen der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder nach Bedarf fördert und unterstützt, indem er Maßnahmen, Mittel und Wege auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene empfiehlt, um Gewalt gegen Kinder und ihre Ursachen zu beseitigen und ihre Folgen zu beheben, und dafür wirbt und sorgt, dass die Länder in dieser Hinsicht für nationale Pläne und Programme Verantwortung übernehmen;

c) gute Verfahrensweisen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder aufzeigt und veranlasst, dass zwischen den Staaten und über die Regionen hinweg ein diesbezüglicher Austausch stattfindet, den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen behilflich ist, eine umfassendere und systematischere Erhebung der Daten über Gewalt gegen Kinder zu entwickeln, und einen Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen mit dem Thema Gewalt gegen Kinder befassten Sektoren sicherstellt, namentlich denjenigen, deren zentrale Anliegen die Menschenrechte, der Schutz, das Wohl und die Entwicklung der Kinder, das öffentliche Gesundheitswesen und das Bildungswesen sind;

d) mit den zuständigen Vertragsorganen und Mechanismen der Vereinten Nationen eng zusammenarbeitet und voll kooperiert, namentlich, aber nicht ausschließlich, mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, aufbauend auf bestehenden interinstitutionellen Strukturen und eingedenk des laufenden Prozesses der Überprüfung der Mandate im Menschenrechtsrat;

e) außerdem mit dem System der Vereinten Nationen und den bestehenden Mandaten der Fonds, Programme und

²²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. A.

Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, in deren Aufgabenbereich das Thema Gewalt gegen Kinder fällt, insbesondere derjenigen, die Mitglieder der Interinstitutionellen Gruppe zum Thema Gewalt gegen Kinder sind, eng zusammenarbeitet und kooperiert;

f) eine auf gegenseitiger Unterstützung gründende Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einleitet, namentlich mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, und auf die Förderung einer verstärkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder hinwirkt;

60. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf* und ersucht die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, in deren Aufgabenbereich das Thema Gewalt gegen Kinder fällt, und die regionalen, zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie die zuständigen Mechanismen und Vertragsorgane der Vereinten Nationen, namentlich den Ausschuss für die Rechte des Kindes, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die zur Gewährleistung und Achtung der Rechte der vor Gewalt zu schützenden Kinder beschlossen wurden;

61. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder nach seiner Ernennung und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten eingedenk ihrer Komplementarität abzustimmen und in dieser Hinsicht im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam sicherzustellen, dass auf die Situationen aller Kinder eingegangen wird, die Gewalt ausgesetzt oder von Gewalt bedroht sind, namentlich bei bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Terrorismus oder Geiselnahme, oder dort, wo Friedenssicherungseinsätze tätig sind, um zu gewährleisten, dass kein Kind ohne Schutz bleibt;

62. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich Bericht zu erstatten und sicherzustellen, dass diese Berichterstattung sachdienliche, zutreffende und objektive Angaben über Gewalt gegen Kinder enthält, und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Beobachter, die Ergebnisse der Sondertagungen der Generalversammlung über Kinder und die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder sowie die bestehenden Mandate zu berücksichtigen;

IV

Folgermaßnahmen

63. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des

Kindes¹⁹³ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die erzielten Fortschritte und die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

d) diese Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes 2008 dem Thema „Kinderarbeit unter besonderer Beachtung ihrer Ursachen, einschließlich Armut und mangelnder Bildung“ und 2009 dem Thema „Das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung in allen es betreffenden Angelegenheiten“ zu widmen.

RESOLUTION 62/142

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/437, Ziff. 26)²²³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

²²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Namibia, Nigeria, Russische Föderation, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).